

Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
zHd. Synodalrat
Frau Judith Pörksen-Roder, Präsidentin
Postfach
3000 Bern 22

Thun, 15.02.2023

Vernehmlassung zum Entwurf der «Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen: Pfarrstellzuordnungsverordnung; PZV 2026»

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Judith
Werte Mitglieder des Synodalrates

Der Kirchgemeindevorband des Kantons Bern bedankt sich für die Möglichkeit einer Vernehmlassung und reicht Ihnen die folgende Eingabe zum Entwurf der Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen / PZV 2026 ein.

1. Ausgangslage

Der Synodalrat der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn hat mit Schreiben vom 21. September 2022 den Kirchgemeindevorband eingeladen, bis Dienstag, 28. Februar 2023 per E-Mail eine Vernehmlassungseingabe einzureichen.

Der Vorstand des Kirchgemeindevorbandes (KGV) hat in der Folge beschlossen, die Eingabe durch eine Arbeitsgruppe unter Leitung des Vizepräsidenten des KGV bearbeiten zu lassen.

Die Arbeitsgruppe wurde aus Vertretern des Vorstandes des KGV sowie aus Vertretern von Kirchgemeinden unterschiedlicher Grösse zusammengesetzt. Es wurde Wert daraufgelegt, Vertreterinnen und Vertreter von Kirchgemeinden aus allen Teilen des Kantons Bern, inkl. Berner Jura mitarbeiten zu lassen. (siehe Beilage 1 «Zusammensetzung Arbeitsgruppe KGV»)

Wir haben die von Refbejuso zugestellte «Antworttabelle Vernehmlassung» (Geschäftsnummer 2020-0045) noch wie folgt ergänzt:

- Zu den von Ihnen gestellten Grundsatzfragen 1-3 haben wir noch zwei weitere Grundsatzfragen angefügt (Siehe Beilage 2 «2. Grundsätzliche Fragen»)

- Wir haben die Artikel 1- 19 des Verordnungsentwurfes von unserer Arbeitsgruppe benoten lassen mit Noten von 1 - 6.
Note 6 bedeutet volle Akzeptanz, Note 1 bedeutet Ablehnung.
- Letztlich haben wir noch einen Punkt 3 «Weitere Bemerkungen und Anliegen von Ihrer Seite» angefügt.

Die Mitglieder der Arbeitsgruppe haben ihren Fragebogen selbständig ausgefüllt und elektronisch eingereicht. Am 7. Februar 2023 fand eine gemeinsame Auswertung der eingereichten Fragebogen in einer Sitzung in Thun statt. Nach intensiven Diskussionen konnten sämtliche Antworten im Konsens festgehalten werden.

An seiner Sitzung vom 15. Februar hat der Vorstand des KGV den Antwortentwurf der Arbeitsgruppe beraten und genehmigt.

Diese Eingabe erfolgt daher unter der Verantwortung des Vorstandes des KGV.

2. Ergebnis der Auswertung

In der Beilage erhalten Sie wie gewünscht die ausgefüllte Antworttabelle (Beilage 2).

Wir erlauben uns noch eine Gesamtbeurteilung des Verordnungsentwurfes einzureichen:

- Bemängelt wurde die zu Beginn fehlende Information und der erst späte Einbezug der Kirchgemeinden in die Vernehmlassung.
- Der gesamte Prozess, der letztlich zur Definition der Anzahl Pfarrstellen führen soll, wird als «schwer durchschaubar und zu komplex» beurteilt.
- Die Benotung der einzelnen Artikel 1 – 19 von 1 - 6 ergab gesamthaft eine Zustimmung von rund 2/3 des möglichen Maximalwertes, was als guter Mittelwert zu verstehen ist.
- Wir sind der Auffassung, dass eine gründliche Überarbeitung des Entwurfes bzw. der Gewichtung der Kriterien angezeigt ist, da diese sich auf ein Rechnungsmodell abstützen, welches auf noch nicht beschlossenen Annahmen (GR) basiert.
- Der SR sollte den KG den Entstehungsprozess der Gewichtungsfaktoren genau erklären, um herkömmlich beigeführten Spekulationen entgegenzuwirken.
- Kooperation ist ebenfalls eine Form von Innovation. Wir sind der Meinung, den Kooperationsbonus zu Lasten der 3 % Innovationsstellen auch für KG mit mehr als 40 % zu ermöglichen und damit diese zu stärken.
- **Der KGV vertritt die Meinung, da auch der SR die konkreten Auswirkungen erst nach Festlegung der vom Grossen Rat gesprochenen Finanzierung absehen kann, dass er den definitiven Beschluss der PZV 2026 erst nach Kenntnisnahme der beeinflussenden Faktoren vornimmt.**

Zusätzlich stellen wir Ihnen alle eingegangenen Antworten zum Pt 3 «Weitere Bemerkungen und Anliegen von Ihrer Seite» anonym zu (Beilage 3). Dies erfolgt im Einverständnis mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe.

3. Schlussbemerkung

Der Kirchgemeindeverband ist sich der Bedeutung der Auswirkungen dieser Verordnung bewusst. Sie beinhaltet beträchtlichen politischen Sprengstoff. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die bei uns eingegangenen Stellungnahmen von politischen Gemeinden und Kirchgemeinden. Sie erhalten diese Eingaben wie abgemacht mit separater Post und ohne Kommentar unsererseits.

Wir danken nochmals für die Möglichkeit, dass der KGV von Anfang an eingebunden wurde und zu einer derart wichtigen Verordnung der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn Stellung nehmen durfte.

Freundliche Grüsse

Kirchgemeindeverband des Kantons Bern



Esther Richard
Präsidentin



Markus Rusch
Vizepräsident

Beilagen:

- 1 Verzeichnis der Mitglieder der Arbeitsgruppe PZV
- 2 Antworten zu den «Grundsätzlichen Fragen»
- 2 Antworten zu den einzelnen Artikeln 1 – 19
- 3 «Weitere Bemerkungen und Anliegen von Ihrer Seite» der Mitglieder der Arbeitsgruppe

Beilage 1

Zusammensetzung Arbeitsgruppe Vernehmlassung PZV 2026

| Name | Vorname | Funktion |
|-----------|-----------|---------------------------------------|
| Sahlfeld | Konrad | KGR, kl. KR, GKG Bern |
| Greuter | Peter | KGR, kl KR, GKG Thun |
| Grupp | Christoph | Ehem. Präsident GKG Biel, Grossrat |
| Ogi | Beatrix | Präsidentin Kirchlicher Bezirk Erguel |
| von Känel | Thomas | Präsident KGK Köniz |

| | | |
|-----------|---------|-------------------------------------|
| Aegerter | Ernst | Präsident KGR Schangnau |
| Rychener | Res | Präsident KGR Ringgenberg |
| Zogg-Hohn | Lisbeth | Präsidentin KG Walkringen |
| Messerli | Monika | Co-Präsidentin KG Buswil / Diesbach |

| | | |
|-------------|---------|-------------------------------|
| Bobst | Richard | KGR, KG Langenthal |
| Wenger | Markus | Präsident KG Spiez / Grossrat |
| Bongiovanni | Stefan | Präsident KG Langnau |

| | | |
|------|-------|------------------------------|
| Wyss | Erika | Vertreterin Vereinigung BKGK |
|------|-------|------------------------------|

| | | |
|---------|---------|---|
| Rusch | Markus | Leitung AG, Vizepräsident KGV |
| Richard | Esther | Vertreterin KGV-Vorstand, Präsidentin KGV |
| Volz | Richard | Vertreter KGV-Vorstand, Sekretär KGV Vorstand |
| Weber | Elvira | Vizepräsidentin KGV, Synodale |

Stand 7.02.2023 /ERi

| | |
|---|--|
| Legende: gelb = grosse KG / GKG blau = kleine KG grün = Mittelgrosse KG | weiss = Delegation Partner Orange / grau = Delegation Vorstandsmitglieder |
|---|--|



Reformierte Kirchen
Bern-Jura-Solothurn
Eglises réformées
Berne-Jura-Soleure

Synodalrat

Altenbergstrasse 66
3000 Bern 22
synodalrat@refbejuso.ch
www.refbejuso.ch

Geschäftsnummer 2020-0045

Beilage 2

Antworttabelle Vernehmlassung

Verordnung über die Zuordnung der von der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern besoldeten Pfarrstellen (Pfarrstellenzuordnungsverordnung; PZV)

| | |
|---------------------|---|
| Bitte retournieren: | - im <u>Word</u> -Format - per E-Mail an synodalrat@refbejuso.ch - bis Dienstag, 28. Februar 2023 |
|---------------------|---|

Gerne möchten wir Sie bitten, die folgenden Fragen zu beantworten:

| Frage: | Antwort |
|--|---|
| 1. Sind die von der Synode verabschiedeten Grundsätze zur Pfarrstellenzuteilung im Entwurf zur Verordnung (PZV) angemessen aufgenommen? | Die Gewichtung ist zu überprüfen. Die Anzahl der Faktoren ist zu überprüfen und anzupassen, insbesondere Bevölkerungsdichte und Anzahl Kirchen. Bei den LandKG besteht der Eindruck, dass diese Gewichtung der Kriterien zu einem Abbau der Pfarrstellen führt. Begründung: Berechnungsgrundlage Anzahl Mitglieder. Die StadtKG fühlen sich weniger benachteiligt, als PZV 2014. |

| Frage: | Antwort |
|--|--|
| 2. Sind die Kriterien zur Umsetzung der Grundsätze nachvollziehbar? | Transparent ja, aber ohne Berechnungsmodell (Bekanntgabe der Parameter und Finanzen) nicht nachvollziehbar. |
| 3. Besteht die Notwendigkeit zusätzlicher Regelungen? | Zusätzliche Regelung aus heutiger Sicht nicht, aber Überprüfung der KO v.a. betr. Gottesdienste / Sonntag (Die feiernde Gemeinde). |

Sollten Sie **grundsätzlichen Bemerkungen** zum Entwurf der Pfarrstellenzuordnungsverordnung haben, möchten wir Sie bitten, diese in die nachfolgende Tabelle einzutragen:

| Grundsätzliches |
|--|
| <p>Wie im Begleitbrief erwähnt, so hat der KGV seine Umfrage bei seiner Arbeitsgruppe um zwei Grundsatzfragen erweitert.</p> <p>Grundsatzfrage 4) <i>Sind Sie mit der Gewichtung der Kriterien einverstanden? Was möchten Sie ändern? Begründung.</i> Die Antworten sind in Grundsatzfrage 1 integriert.</p> <p>Grundsatzfrage 5) <i>Haben Sie die Herleitung der für die Gemeinden verfügbaren Stellen verstanden? Sind Sie einverstanden damit? (s. Folie 17 der Information vom 24.11.2022)</i> Antwort: Herleitung des Modells ist nachvollziehbar, die Gewichtung der Faktoren ist umstritten. Der Ansatz auf eine positive Sichtweise fehlt.</p> |

Bitte schreiben Sie Ihre allfällige Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne «Bemerkung». Allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) wollen Sie bitte in die Kolonne «Vorschlag» eintragen:

| Artikel | Bemerkung | Vorschlag zur Formulierung |
|------------------|-----------|----------------------------|
| Artikel 1 | i.O. | |

| Artikel | Bemerkung | Vorschlag zur Formulierung |
|------------------|---|---|
| Artikel 2 | i.O. Betr. Abs. 4 (Spezialpfarrstellen für neue Formen kirchlicher Präsenz) → s. Art. 5 | |
| Artikel 3 | Abs. 2 Zusammensetzung ist umstritten | 2 Mitglieder KGV, 2 Mitglieder PV (hat sich in AG zu den Grundsätzen bewährt) |
| Artikel 4 | i.O. | |
| Artikel 5 | Abs. 2 – 4 Wir verstehen auch Kooperationen als eine Art Innovation. Kooperationsbonus nicht nur für KG unter 50%, sondern eine grundsätzlich stärkende, dynamische Zuteilung aus den Innovations-%, um den Anreiz von Kooperationen zu fördern. Innovation hat an der Front bei den KG stattzufinden und ist sehr wichtig! Bei der Umsetzung von neuen, zusätzlichen Innovationspfarrstellen, welche nicht an eine Kirchgemeinde gebunden sind → zurückhaltend aufnehmen. Abs. 3 Gesuchentscheid SR → Planungskommission mit beratender Stimme? | Abs. 1 in den Grundsätzen zur PZV «Bewährtes pflegen – Räume öffnen» ist in GS 2 die Kriterien in <i>Mitglieder</i> und <i>Wohnbevölkerung</i> definiert. In PVZ 2026: <i>Angehörige</i> und <i>Einwohner*Innen</i>) → gleiche Benennung übernehmen. |
| Artikel 6 | Abs. 1 Höhe der Gewichtung? Abs. 2 analog Art. 7 Abs. 2 Steuerbehörde / Einwohnergemeinde. Diejenige Institution bestimmen, welche die korrekten und vollzähligen Daten (inkl. Kinder) erheben. | |
| Artikel 7 | Abs. 1 Höhe Gewichtung? | |
| Artikel 8 | Gewichtung soll mit der steigender Anzahl Kirchen abnehmen. Sonst gegenteiliger Anreiz für GKG. Abs. 2 gemäss separaten Bestimmungen: Liste und Vorgaben der anrechenbaren Kirchen sollte öffentlich einsehbar sein. | |

| Artikel | Bemerkung | Vorschlag zur Formulierung |
|-------------------|---|---|
| Artikel 9 | Urbane KG fühlen sich mit Werten von PZV 2026 etwas weniger benachteiligt. | |
| Artikel 10 | i.O. | |
| Artikel 11 | i.O. Abs. 3 zumindest Grundsätze sollten festgehalten werden. Ansonsten eine Blankodelegation an den SR. | |
| Artikel 12 | Separate Bestimmung noch nicht bekannt. SR regelt → juristisch fragwürdig. Einbezug der Planungskommission bei der Zuordnung wäre wünschenswert. | |
| Artikel 13 | Bei separaten Bestimmungen Einbezug der Planungskommission. Abs. 4 SR delegiert → juristisch fragwürdig. Kompetenzregelung. | |
| Artikel 14 | Ungleichbehandlung von KG mit > 15'000 Mitgliedern wird bestritten. | Abs. 3 → siehe bei Art. 5, Benennungen |
| Artikel 15 | Abs. 2 – 5 sind unverständlich, umständlich formuliert Abs. 4 Daten von 2014? Überprüfen und aktualisieren. | Abs. 2 → siehe bei Art. 5, Benennungen. |
| Artikel 16 | Der Beschwerdeweg bleibt zu lange intern. | |
| Artikel 17 | i.O. | |
| Artikel 18 | i.O. | |
| Artikel 19 | i.O. | |

Der Synodalrat dankt Ihnen herzlich für die Mitwirkung am Vernehmlassungsverfahren.

Thun 15. Februar 2023

Vernehmlassung PZV 26, Beilage 3: Weitere Bemerkungen

Die Stellenbeschriebe in der aktuellen Form sind zu akribisch und laufen den Erwartungen, dass die Pfarrpersonen in einer Vertrauensarbeitszeit wirken sollen, entgegen. Ich wüsste mir einen Stellenbeschrieb, der sich auf Schwerpunkte der Arbeit fokussiert. Es ist mir bewusst, dass diese Frage nicht Gegenstand dieser Verordnung ist.

- Art. 14 +18 spricht von Stellenabbau. Von Aufbau ist in der gesamten Verordnung nie die Rede.
- Der Einbezug der Gesamtbevölkerung (konfessionsunabhängig) ist irreführend und nicht relevant. So viel Aufwand für Personen, die nicht der ref Kirche angehören oder einen anderen Glauben haben, ist nicht nachzuvollziehen.
- Die Bevölkerungsdichte/ha benachteiligt ländliche Gebiete
- Sollten Pfarrstellenprozente abnehmen, ist auch der Personalbestand in der Verwaltung (refbejus) zu überprüfen.

1. Je länger ich mich mit dem System dieser Pfarrstellenzuordnung befasse, umso mehr erscheint sie mir ein Konstrukt, das so nicht zielführend ist.
2. Man hat mit der Anwendung der PZV14 schon zum Voraus den Rahmen für weniger Gemeindestellen bestimmt. Dies selbst, wenn 2026 gleich viele Mittel zur Verfügung stehen. Dieses Vorgehen war mir bis zum Informationsabend nicht klar. Aber jetzt verstehe ich, weshalb so viele Stellen für die Innovation frei werden. Dieses Vorgehen ist für mich inakzeptabel.
3. Man hat jetzt nach langem Schrauben an den Faktoren, mit denen die Kriterien gewichtet werden, eine Verteilung gefunden, die man gut findet. Die Zahlen, mit denen man gerechnet hat, sind aber nicht jene, die dann 2026 angewendet werden. So rechnet man z.B. in allen Gemeinden mit dem gleichen Rückgang der Mitglieder. Ich zweifle, ob der Rückgang in der Stadt und auf dem Land gleich ist. Die Kurve in Folie 31 wird dann möglicherweise anders aussehen, bzw. andere Abweichungen zeigen.
4. Ich bin dezidiert der Meinung, dass die Innovationsstellen den Gemeinden nicht weggenommen werden dürfen. Letztlich ist auch die Metal Church-Stelle aus einer Gemeinde herausgewachsen. Gemeindeübergreifende Aktivitäten finde ich gut. Aber es sollen nicht zum vornherein 13 Stellen reserviert werden, insb. wenn man noch gar keine konkreten Projekte hat.
5. Zu guter Letzt frage ich mich, ob es nicht ein transparentes System gibt, das ein mindestens so gutes Ergebnis bringt. Als Grundlage wäre doch zu überlegen, wieviel Aufwand braucht es, damit in einer Kirche der Auftrag gemäss KO erfüllt werden kann. Für eine zweite Kirche muss der Aufwand wohl nicht gleich gross sein, für die dritte usw. Die Betreuung der Gemeindeglieder braucht auch einen gewissen Aufwand, den man

gewichten könnte, usw. mit den anderen Grundsätzen. Mit solchen Überlegungen könnte eine nachvollziehbare Zuordnung hergeleitet werden.

6. Vielleicht könnte uns schliesslich das Vorgehen der röm.-kath. Kirche inspirieren.

Bien sur l'avenir de notre Église me préoccupe. Les problèmes financiers en plus des futures diminutions de postes pastoraux pourraient mettre sérieusement en danger le bon fonctionnement de certaines paroisses. Le travail en région, la collaboration à plusieurs paroisses est une des réponse positive. Donc cela me réjouit d'autant plus, que l'un des principes développés dans un critère soit celui du renforcement de la collaboration régionale qui permettra aux petites paroisses de toucher une prime de coopération

Da bisher nicht in die Erarbeitung involviert, sind die Änderungen schwierig nachzuvollziehen...

Die Stadt-KGs müssen ihre Kirchen verkaufen und es scheint mir, als ob sie systematisch aushungerten, sowohl finanziell wie auch bzgl. der Mitgliederzahlen. Abfedernd wurde hier das Kriterium «Einwohnende» und die Massnahmen für überregionale/gesamtgesellschaftliche Aufgaben lanciert. Obwohl ich hierzu eine Aussage hörte, «als Kirchenmitglied sei man die Milchkuh, die das Ganze mit den Kirchensteuern finanziere, während die Dienstleistungen in erster Linie von Nicht-Kirchenmitgliedern beansprucht würden» (hier wurde auf die grossen Investitionen im Migrations- und Asylbereich von Refbejuso angespielt) beurteile ich das Kriterium als sinnvoll. Insbesondere auch als taktisches Merkmal im Hinblick auf die Verhandlungen mit dem Kanton über die gesamtgesellschaftlichen Leistungen, die eben genau allen Einwohnerinnen und Einwohnern offenstehen.

Nicht nachvollziehen kann ich die Überlegungen von R. Winzenried (Mail vom 21.12.2022). Die erste Aussage ist zwar korrekt, das neue Kriterium begünstigt KG mit einem geringen Anteil Reformierter, die anderen KG werden aber dadurch nicht abgestraft. Deren Kriterien und die Pfarrstellenzuteilungen bleiben gleich, sie erhalten nur so viel weniger, wie alle anderen KG aufgrund der veränderten Kriteriengewichtungen auch. Sie leisten keinen überproportional höheren Anteil an die Kostenreduktion. Es ist viel mehr so, dass es sich hierbei vorwiegend um ländliche, kleinere KG (< 2'000) handelt, deren bisherige Privilegiertheit bei der Stellenzuteilung nun minim weniger überproportional als bisher ausfällt. Ich verweise nochmals auf die Folie 31 aus der Präsentation vom 24.11.2022, welche das eindrücklich aufzeigt.

Ich will mir das Bild nicht ausmalen, würde man dieser Folie noch ein Diagramm über die Verteilung des Finanz- und Lastenausgleichs hinzufügen. Aussagen über angeblich unsachgemässe Behandlungen erachte ich vor diesem Hintergrund und angesichts der anstehenden Herausforderungen als etwas einen Affront an die grösseren KG. Insbesondere wenn man sich selber nicht bewegen und nicht versuchen will, gemeinsam erleichternde Rahmenbedingungen zu schaffen.

Mein Problem ist folgendes: Seit Jahren wird bei jeder Gelegenheit (z.B. Budget Refbejuso) über die Kirchenaustritte debattiert und vor ernststen Folgen gewarnt (richtigerweise!). Bei der Pfarrstellenzuordnung hat dieses Kriterium aber keinen Platz gefunden. Im

Gegenteil im Grundsatz 2 werden die Ausgetretenen unter Wohnbevölkerung gleich wieder mitgezählt!

- Ein Plan B bei gekürzten Kantonsbeiträgen muss uE erarbeitet werden (Planungsannahmen).
- Was ist, wenn die Pfarrausbildung den zukünftigen Bedarf (nach 2026) nicht decken kann (Pfarrpersonen im Ausland rekrutieren?).
- Von Refbejuso müsste für jede KG ein Simulationsergebnis für die Zuordnung vorliegen.

Ich bin der Meinung, dass die PZV sorgfältig und ausgewogen formuliert wurde. Es wird - wie bei jeder Neuerung - immer Verlierer und Gewinner geben.

Mit den Grundsätzen zur Pfarrstellenzuteilung, die von der Synode im Sommer 2022 bewilligt worden sind, haben der Synodalrat und die Verwaltungsstellen, die die PZV ausgearbeitet haben, die Synodalen wohl mehrheitlich geblendet und hinter's Licht geführt. Was in den Grundsätzen wohl und schön tönen mag, ist ekklesiologisch in vielen Teilen nicht haltbar. Zwei drei Stichworte dazu:

- Grundsatz 2: Es widerspricht aller irgendwo geübten Praxis, die gesamte Wohnbevölkerung einer KG als Kriterium für die Pfarrstellenzuteilung beizuziehen. Das hat auch mit Volkskirche nichts zu tun.
- Grundsätze 4 und 6: Kirchliche Arbeit geschieht stets vor Ort und ist immer Beziehungsarbeit. Auch kleine KG sollten mit genügend «Personal» ausgestattet sein, um diese Arbeit verrichten zu können, bzw. sie sollten nicht zur Zusammenarbeit gezwungen werden

Wenn kirchliche Arbeit Beziehungsarbeit ist, so müssen auch Neuerungen vor Ort passieren und nicht in Bern zentral verwaltet werden. Wie gesagt: Dazu braucht es vor Ort - neben den Freiwilligen - auch genügend Stellenprozente für Profis.

Die PZV 26 bringt in ihrer Ausführung so va. für die Kirchgemeinden auf dem Land eine drastische Verschlechterung ihrer Pfarrstellensituation. Dies wollten, bzw. erwarteten, wie ich aus etlichen Gesprächen weiss, die Landsynodalen nicht. Schade, dass der Synodalrat nicht klar bekennen kann, dass er die Städte und Vororte einseitig auf Kosten des Landes stärken will.